

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 9 Aufhebung der öffentl.-rechtl. Vereinbarung zur Übertragung der Verwertung von Papier und Pappe
- 10 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 12.02.2009
- 11 Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW
- 12 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 13 Ordnungsbehördl. Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- 14 Ordnungsbehördl. Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentl. Vergnügungstätten
- 15 Ordnungsbehördl. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes anlässlich des Frühlingsstadtfestes am 05.04.2009, des Stadtfestes mit Autoschau und Handwerkermarkt am 06.09.2009 sowie des verkaufsoffenen Sonntags im Advent am 20.12.2009
- 16 6. Änderung des Bebauungsplanes Dürener Straße

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
11.02.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im Voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

/ Südstraße

- 17 Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 - Englerths Gärten -
- 18 Ordnungsbehördl. Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler
- 19 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-
Hücheln)

9

hier: Anträge der SPD- und Bündnis
90/Die
Grünen-Landtagsfraktionen

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 05.01.2009, Nr. 1/09, hat die Bezirksregierung Köln die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Verwertung von Papier und Pappe zwischen dem Zweckverband Regioentsorgung West (ZEW) und der Stadt Eschweiler bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wird hiermit hingewiesen.

Eschweiler, den 14.01.2009

Bertram
Bürgermeister

- A 7 Vorbesprechung Folklorefest 2009
- A 8 Newsletter Migration und Bevölkerung
- A 9 Anfragen und Mitteilungen
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 30.01.2009

Zaman
Ausschussvorsitzender

11

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW ab dem 01. April 2009

Die Meldebehörde darf nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) an Personen, die nicht Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften, einzelner bestimmter Einwohner erteilen.

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet ab dem 01. April 2009 haben Einwohner ein kostenloses Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW gegen die Weiterleitung Ihrer Daten.

Von einem Widerspruch unberührt bleiben Melderegisterauskünfte, die schriftlich auf dem Postwege oder bei persönlicher Vorsprache des Auskunftersuchenden erteilt werden.

Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW

Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 des MG NRW Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwah-

10

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

- A Öffentlicher Teil**
- A 1 Bestellung von Schriftführern
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Nachbarschaftshilfe Eschweiler;
Mündlicher Vortrag Frau Peters
- A 4 Statistik der VHS;
Teilnahme an Deutschkursen 2007
- A 5 Termine Einbürgerungstest für das 1. Semester 2009
- A 6 Änderung § 27 GO NRW;

len oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräten sowie nach § 35 Abs. 2 MG NRW Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW zu.

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 MG NRW an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage, bedürfen der Einwilligung durch die Betroffenen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Bürgerbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, zu erklären.

Die dazu benötigten Vordrucke stehen Ihnen auf der städt. Homepage (www.eschweiler.de) als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Widerspruch oder Einwilligung gelten solange, als sie von dem betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen werden.

Eschweiler, den 09.02.2009

Bertram
Bürgermeister

12

1. Änderungssatzung vom 04.02.2009

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst
der Stadt Eschweiler 29.04.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F.

der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 04.02.2009 die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen :

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 274,00 € (Grundgebühr Rettungstransportwagen) durch den Betrag 237,00 € ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. März 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und

die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.02.2009

Bertram
Bürgermeister

13

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009

Präambel

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetzes – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 04.02.2009 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ausnahmen

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:

a) für die Nächte

vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,
vom 30. April auf den 1. Mai,

jeweils bis 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;

b) für die stattfindende Indekirmes bis 24.00 Uhr in den Stadtteilen Eschweiler-Stadtmitte, Eschweiler-Ost, Bergrath und Nothberg.

Die Veranstaltungstage der Indekirmes werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt gemacht;

c) für die Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hücheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler

bis 01.00 Uhr im jeweiligen Stadtteil.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften können gemäß § 17 Abs. 1 e) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S.232) in der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Abs. 3 LImSchG

§ 3 In-Kraft-Treten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eschweiler, den 05.02.2009

Bertram
Bürgermeister

14

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009

Präambel

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17) und der §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 04.02.2009 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr – 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben:

- a) für die Nächte

vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,
vom 30. April auf den 1. Mai,

im gesamten Stadtgebiet;

- b) anlässlich der stattfindenden Indekirmes für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag im gesamten Stadtgebiet.

Die Veranstaltungstage der Indekirmes werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt gemacht;

- c) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte

vom Samstag zum Sonntag
vom Sonntag zum Montag und
vom Montag zum Dienstag

im jeweiligen Stadtteil;

- d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag im Stadtteil Dürwiß.

§ 2

Verkürzung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt:

- a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;
- b) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nacht von Dienstag zum Mittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr im jeweiligen Stadtteil.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes

(GastG) vom 20. November 1998 (BGBl. I S.3418) in der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 28 Abs. 3 GastG.

§ 4

In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 außer Kraft.

Eschweiler, den 05.02.2009

Bertram
Bürgermeister

15

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes anlässlich des Frühlingsstadtfestes am 05.04.2009, des Stadtfestes mit Autoschau und Handwerkermarkt am 06.09.2009 sowie des verkaufsoffenen Sonntags im Advent am 20.12.2009

vom 05.02.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 04.02.2009 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Frühlingsstadtfestes, des Stadtfestes mit Autoschau und eines verkaufsoffenen Sonntags im Advent dürfen an den Sonntagen 05.04.2009, 06.09.2009 und 20.12.2009 Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 05.02.2009

Bertram
Bürgermeister

16

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 10.02.2009

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.02.2009 die 6. Änderung des Bebauungsplanes – Dürener Straße/ Südstraße – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Königsbenden nördlich der Straße „An der Wasserwiese“. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 6. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/ Südstraße - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/ Südstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/ Südstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wenn sie nach § 241 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.02.2009

Bertram
Bürgermeister

17

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.01.2009 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 – Englerths Gärten - vom 12.06.2008 auf-

gehoben und gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung mit geändertem Geltungsbereich beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes soll gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Gleichzeitig wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 – Englerths Gärten - beschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Eschweiler, den 10.02.2009

Bertram
Bürgermeister

Das Plangebiet liegt in Eschweiler-Mitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 – Englerths Gärten - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 24.02.2009 bis 25.03.2009

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 – Englerths Gärten - abgegeben werden.

18

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler
(Eschweiler Straßenverordnung)
vom 05.02.2009**

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 04.02.2009 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch
 - a) Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren, Betteln durch aggressive Verhaltensweisen gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Festhalten, aufdringliches Ansprechen, einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte oder Gesten) sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln, mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden);
 - b) Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden oder belästigenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus);

- c) die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen);
 - d) das Grillen außerhalb der hierfür besonders eingerichteten Grillplätze;
 - e) das Lagern und Übernachten;
 - f) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten.
- (2) Absatz (1) findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung - StVO - auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (3) Inhaber von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen mit der Aufschrift „Papier und Abfälle“ an oder vor den Betrieben gut sichtbar anzubringen bzw. aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren sowie darüber hinaus in einem Umkreis von 25 m die Rückstände aufzusammeln. Die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler sind zu beachten.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln.
- (2) Straßen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
- a) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - c) ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 - d) die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 - e) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - f) Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegzuworfen und zurückzulassen;
 - g) Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation aufzubringen und einzuleiten. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt ist zudem sofort Meldung zu machen;
 - h) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 - i) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. (1) genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Gegenstände

- (1) Das Reinigen von Fahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen ist unzulässig, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, insbesondere mit Hochdruckgeräten, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (2) Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Gegenstände dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gewartet oder repariert werden. In Notfällen sind Reparaturen ausnahmsweise erlaubt.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen in Anlagen nicht betrieben oder abgestellt werden.

§ 6 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 7 Kinderspielplätze und Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze sowie außerhalb der Schulzeiten als Kinderspielplätze freigegebene Schulhöfe dienen der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen und Schulhöfen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Nicht gestattet sind zudem
 - a) das Mitführen von Tieren (§ 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend),
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen sind Krankenfahrstühle),
 - c) das Entzünden offener Feuer,
 - d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
 - e) das Zelten und Nächtigen,
 - f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie

- h) das Rauchen.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und als Kinderspielplätze freigegebenen Schulhöfen ist nur tagsüber bis zum Anbruch der Dunkelheit erlaubt. Die im Einzelfall vorhandenen Angaben auf den Hinweisschildern bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die vorgenannten Regelungen gelten analog für Bolzplätze. Ausgenommen hiervon sind Abs. 2, Abs. 3 Ziff. d) sowie Abs. 4.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen niemanden gefährden oder verletzen, Sachen beschädigen und nicht aufsichtslos herumlaufen. Soweit Tiere bissig oder bössartig sind, müssen sie an Leinen geführt werden und einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.
- (3) Das Füttern von wild lebenden Tieren und verwilderten Haustieren ist verboten.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und des Landeshundegesetzes NRW.

§ 9 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Regelungen der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler (Sondernutzungssatzung) bleiben bei notwendiger Inanspruchnahme öffentlicher Flächen vorbehalten. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder sonstige öffentliche Einrichtungen das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt / beaufsichtigen,
 - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf)
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Platten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden, noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (4) Anwohner und die Allgemeinheit dürfen durch ein Brauchtumsfeuer nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.
Ein Brauchtumsfeuer darf nicht entzündet bzw. muss sofort gelöscht werden, wenn vor allem aufgrund der Wetterlage oder sonstiger Umstände eine Gefährdung und / oder Belästigung gemäß Satz 1 zu befürchten ist.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Asche und sonstige Rückstände sind insbesondere bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Das Feuer muss ausreichende Mindestabstände zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen sowie befestigten Wirtschaftswegen einhalten.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 10 Hausnummerierung

- (1) Der Eigentümer hat sein bebautes Grundstück auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Hausnummernschilder müssen gut lesbar und aus haltbarem Material sein.
- (4) Werden neue Hausnummern festgesetzt, darf das alte Hausnummernschild erst nach einem Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch lesbar ist.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz (1) genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Verbot über das Mitführen von Glas im Bereich des Eschweiler Marktplatzes an Weiberfastnacht

Für den Zeitraum von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag), 9.00 Uhr, bis zum Karnevalsfreitag, 5.00 Uhr, ist das Mitführen von Glas (Glasflaschen und Trinkgläser) im gesamten durch Sperrgitter abgesperrten Bereich des Eschweiler Marktplatzes (Bereich zwischen Wollenweberstraße, Dürener Straße, Schnellen-

gasse und Marktstraße) untersagt. Es ist zudem untersagt, Glas aus umliegenden Gaststätten in den Bereich des Marktplatzes zu verbringen.

§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 - b) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
 - c) die Bestimmungen über Werbung und wildes Plakatieren gemäß § 4 der Verordnung,
 - d) die Verbote zum Umgang mit Kraftfahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen gemäß § 5 der Verordnung,
 - e) das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 6 der Verordnung,
 - f) die Verbote hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 7 der Verordnung,
 - g) die Pflichten als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere und das Verbot des Fütterns von Tieren gemäß § 8 der Verordnung,
 - h) die Nummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung,
 - i) die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung sowie
 - j) das Verbot über das Mitführen von Glas gemäß § 12 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gemäß § 9 der Verordnung verletzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 15 In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler vom 15.11.2001 außer Kraft.

Eschweiler, den 05.02.2009

Bertram
Bürgermeister

19

Der Bürgermeister**Bekanntmachung vom 10.02.2009**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 14.01.2009, Az.: 35.2.11-07-114/08, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich den vom Rat der Stadt Eschweiler am 24.06.2008 beschlossenen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler.

Im Auftrag
gez. Hoff

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage abgedruckten Kartenausschnitt.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Der Flächennutzungsplan liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447 a, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes

geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Flächennutzungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

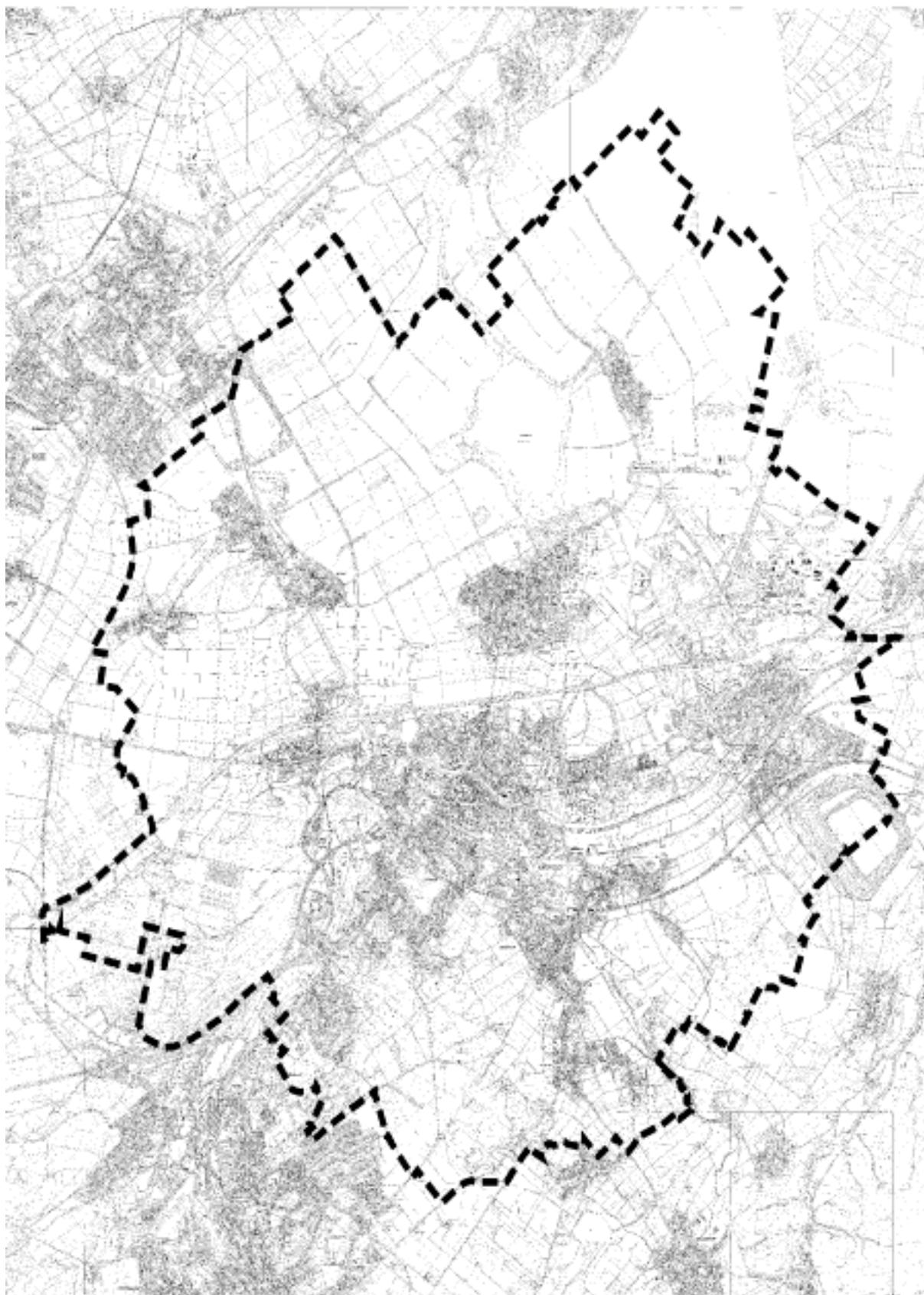
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung des Flächennutzungsplanes nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.02.2009

Bertram
Bürgermeister

STADT ESCHWEILER



**Jagdgenossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
(Weisweiler-Hücheln)**

Am Dienstag, 10. März 2009, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte Haus Lesniak, Hücheln, eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossen Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln) statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen des Stimmrechtes
3. Protokollverlesung der letzten Versammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Jagdpachtauszahlung
10. Verschiedenes

H.J. Heinen
(Vorsitzender)